

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 5/11 B

L 7 R 2804/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 R 5079/08 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 16.12.2010 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit dieser hat sie sich gegen die Feststellung eines höheren, aus ihrer Rente zu zahlenden Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung in den Jahren 2007 und 2008 gewandt. Insbesondere macht sie geltend, ua durch unterbliebene Rentenanpassungen, die Einführung demografischer Abschläge sowie wiederholte Erhöhungen der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werde in deren Gesamtschau ihr eigentumsrechtlich geschütztes Recht auf Rente in verfassungswidriger Weise ausgehöhlt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer ver-



fassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

5 Die Klägerin formuliert folgende Rechtsfragen:

"Ist der weite Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf die Bestimmung von Inhalt und Schranken garantierten Eigentums (Rentenhöhe) mit den hier zuletzthin vorgenommenen Maßnahmen (Verdopplung des Pflegeversicherungsbeitrages, Anhebung des Beitragsatzes zur Krankenversicherung um 1,6 %) überschritten und liegt eine verfassungswidrige Gesamtsituation vor?

Wo ist die Grenze bei zusätzlichen Belastungen der Rentner und wie ist sie im Endergebnis zu ziehen?

Kann man Renten beliebig kürzen oder um maximal 10, 20, 30 %?"

Hierzu erläutert die Klägerin im Folgenden ua, dass die Fragen auf eine von der Rechtsprechung noch nicht vorgenommene Betrachtung der "Eingriffsgesetze" in einer Gesamtschau gerichtet seien. Bisher sei nicht berücksichtigt worden, dass sich die über die letzten 15 Jahre hinweg vorgenommenen, jeweils wirtschaftlich geringfügigen Einzelentscheidungen in der Summe zu einer solchen Belastung der Renten addiert hätten, dass weitere im Einzelfall auch geringfügige Belastungen die Grenze des Vertretbaren überschritten. Dies sei als "fehlerhafte Inhalts- und Schrankenbestimmung von Art. 14 GG" zu werten. "Nur am Rande" sieht die Klägerin auch Art 19 Abs 4 GG "tangiert", weil es dem Bürger durch die "Politik der kleinen Schritte" unmöglich gemacht werde, sich gegen die Mehrbelastungen in ihrer Summe zu wehren.

6 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin die Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass auch die obersten Bundesgerichte ausschließlich zur Entscheidung von Rechtsfragen im Rahmen konkreter Rechtsstreitigkeiten und nicht - worauf jedenfalls die beiden letzten Fragen abzielen scheinen - zur Erstattung von Rechtsgutachten berufen sind. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargetan. Zur Darlegung - hier ausschließlich geltend gemachter - verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG, Beschlüsse vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Dem genügt die Begründung der Klägerin nicht, die sich zwar grob an dem für die Prüfung einer Verletzung des Eigentumsrechts üblichen Schema orientiert, jedoch die erforder-



liche geschlossene Darstellung der in Rechtsprechung und Literatur im Zusammenhang mit den hier behaupteten Eigentumseingriffen durch Beitragslasten bzw zur ergänzend gerügten Verletzung der Rechtsschutzgarantie entwickelten Dogmatik und hieran konkret ausgerichtete Darlegung des behaupteten Verfassungsverstößes im Einzelfall nicht enthält. Zudem unterlässt es die Klägerin bereits konkret anzugeben, durch welche gesetzliche Regelung (Paragraph, Fassung, Fundstelle, genauer Inhalt) oder welche Maßnahme allein oder in der Summe mit anderen konkret zu bezeichnenden Regelungen oder Maßnahmen genau der behauptete Grundrechtseingriff hervorgerufen worden sein soll. Insbesondere unterlässt es die Klägerin aber, sich mit der Dogmatik des sog kumulativen oder additiven Grundrechtseingriffs, der den Kern ihrer Argumentation bildet, anhand der hierzu bereits vorhandenen Rechtsprechung des BVerfG (zB BVerfGE 123, 186 = SozR 4-2500 § 6 Nr 8 RdNr 238 ff mwN) und des BSG (zB SozR 4-2500 § 241a Nr 2; SozR 4-5562 § 8 Nr 1) auseinanderzusetzen und anhand dieser aufzuzeigen, dass ein solcher Eingriff im vorliegenden Verfahren geltend gemacht werden kann. Hierzu hätte insbesondere auch deshalb Anlass bestanden, weil sich das BSG bereits in dem - sowohl vom LSG als auch der Klägerin zitierten - Urteil vom 18.7.2007 (BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1) ausführlich mit der Frage beschäftigt hat, unter welchen Umständen und in welcher Form eine Summierung auf den monatlichen Rentenzahlbetrag einwirkender Verschlechterungen am Maßstab des Art 14 GG gemessen werden kann.

- 7 Unabhängig von der Frage der Klärungsbedürftigkeit hat die Klägerin auch die Klärungsfähigkeit der von ihr formulierten Fragen nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. So umschreibt sie zwar auf Seite 6 der Beschwerdebegründung eine Anzahl von Maßnahmen, die sich in den letzten 15 Jahren nachteilig auf den Nettobetrag ihrer Rente ausgewirkt haben sollen, jedoch wird weder dargelegt, durch welche ggf anfechtbaren Verwaltungsentscheidungen diese im Einzelnen für die Klägerin relevant geworden sind, noch dass das LSG im angefochtenen Urteil dieses konkret festgestellt hätte, sodass das BSG dieses im Falle der Entscheidung über die zugelassene Revision berücksichtigen könnte. Darüber hinaus hätte die Klägerin darlegen müssen, wie zB die nach den Feststellungen des LSG bestandskräftig gewordene Entscheidung über den zusätzlichen Beitragssatz von 0,9 % mit Bescheid der Beklagten vom 6.2.2006 oder die Erhebung kassenindividueller Zusatzbeiträge, von der die Klägerin nach den ausdrücklichen Feststellungen des LSG derzeit nicht betroffen ist, Gegenstand einer Überprüfung im Revisionsverfahren sein könnten. Allein die Behauptung, folge man der Ansicht der Klägerin zu den dargelegten Rechtsfragen, sei der Rechtsstreit zu ihren Gunsten zu entscheiden, genügt den Darlegungserfordernissen zur Klärungsfähigkeit nicht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)